

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0924/2016
Auskunft erteilt:	Herr Niggemann
Ruf:	492 67 10
E-Mail:	Niggemann@stadt-muenster.de
Datum:	25.10.2016

Betrifft

Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster ab dem 01.01.2017

Beratungsfolge

15.11.2016	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
15.11.2016	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
15.11.2016	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
17.11.2016	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
17.11.2016	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
17.11.2016	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
01.12.2016	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
07.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster wird beschlossen (**Anlage 1**).
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 59.921,98 Euro, wie unter Punkt 4 dieser Vorlage beschrieben, einmalig nicht realisiert werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	130 2	Friedhöfe			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leis- tungsentgelte	2017 ff.	98.210	

Begründung:

1. Voraussetzungen für die Gebührenkalkulation

Die letzte Gebührenanpassung wurde mit der Vorlage V/0711/2013 (+ 1. Ergänzung) beschlossen und trat zum 01.01.2014 in Kraft.

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) gilt für die Gebührenerhebung der Grundsatz der Kostendeckung. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 wurde festgestellt, dass ein Ausgleich der noch bestehenden Über- und Unterdeckungen nicht ohne eine Anpassung der Gebühren möglich ist. Da ein Teil der Überdeckungen spätestens im Jahr 2017 auszugleichen ist, ist eine Neukalkulation zwingend erforderlich.

Zudem müssen Kostensteigerungen im Bereich der Personal- und Sachkosten in die Kalkulation einfließen, damit für die gebührenrechnende Einrichtung Friedhöfe auch weiterhin eine 100-prozentige Kostendeckung erreicht wird. Die Weitergabe von Kostensteigerungen in Gebührenbereichen wurde auch ausdrücklich als Sofortmaßnahme mit der Vorlage V/0700/2015 zur nachhaltigen Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa 2016) beschlossen.

Eine Übersicht der Änderungen im Gebührentarif mit Erläuterungen ist dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt.

2. Besonderheiten bei der Kalkulation der Gebühren für den Erwerb von Grabstättenrechten (Grabnutzung)

2.1. Weitere Umsetzung der Infrastrukturumlage

Die Infrastrukturumlage berücksichtigt, dass die Kosten einer Grabstelle nicht nur von deren Größe beeinflusst werden. Der Infrastrukturanteil der Friedhofsflächen (z. B. Wege, Parkplätze, Anlagen im Eingangsbereich, sanitäre Anlagen, Regenschutzdächer etc.) steht unabhängig von der Grabgröße allen Erwerberinnen und Erwerbern eines Grabes gleichermaßen zur Verfügung, so dass die anfallenden Kosten im Rahmen der Infrastrukturumlage zu gleichen Anteilen verrechnet werden sollten.

Die Infrastrukturflächen der städtischen Friedhöfe haben nach digitalem Aufmaß einen Anteil von 30 % an der Gesamtfläche. Um zu deutliche Gebührensprünge zu vermeiden, wurde im ersten Schritt eine Infrastrukturumlage von 10 % eingeführt (Vorlage V/0075/2008), die bei der letzten Gebührenanpassung auf 20 % erhöht wurde (V/0711/2013 und V/0711/2013/1). Wie in den genannten Vorlagen angekündigt, wird die Infrastrukturumlage im Rahmen dieser Gebührenkalkulation im letzten Schritt um nochmals 10 % auf 30 % angehoben. Diese Erhöhung bewirkt, dass die Gebühren für die kleineren Grabarten deutlicher steigen als die Gebühren für die ohnehin schon teureren, flächenintensiven Grabarten.

2.2. Reduzierung des Grünflächenanteils

Das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit wurde durch Maßnahme 247 des Handlungsprogramms zur nachhaltigen kommunalen Haushaltspolitik (V/0702/2012) verpflichtet, eine Reduzierung des Grünflächenanteils zu prüfen und rechtssicher umzusetzen. Bei dem Grünflächenanteil auf den Friedhöfen handelt es sich um Flächen im öffentlichen Interesse, deren Unterhaltungskosten den Gebührenpflichtigen nicht anzulasten sind. Bei der Aktualisierung und Analyse des digitalen Aufmaßes der Friedhofsanlagen wurde der Anteil des öffentlichen Grüns und somit die Finanzierung durch den allgemeinen Haushalt ab 2014 von 20,93 % auf 7,71 % reduziert. Diese Reduzierung führt dazu, dass dauerhaft zusätzliche Kosten von

etwa 150.000 Euro pro Jahr anfallen, die durch Grabnutzungsgebühren finanziert werden müssen und somit in die aktuelle Kalkulation einfließen.

2.3. Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorperioden

Für den Gebährentatbestand „Grabnutzung“ besteht eine Überdeckung aus Vorjahren in Höhe von 44.850,57 Euro, die gemäß § 6 KAG spätestens in 2017 auszugleichen ist und somit in die aktuelle Kalkulation einfließt.

2.4. Vergleich von Grabnutzungsgebühren in nordrhein-westfälischen Städten

Dem Vergleich (**Anlage 3**) kann entnommen werden, dass sowohl die aktuellen als auch die neu kalkulierten Gebühren für alle verglichenen Grabarten unter dem Durchschnitt der aufgeführten Städte liegen. Besonders deutlich sind die Unterschiede bei den kleineren Grabarten (z. B. anonyme Urnengrabstätte, Aschestreufeld). Hier liegen die aktuell gültigen Gebührensätze sehr deutlich unter dem Durchschnitt der Vergleichsstädte. Bei den flächenintensiveren Grabarten ist der Unterschied wesentlich geringer (z. B. Wahlgrab). Durch die weitere Einführung der Infrastrukturumlage bei der Kalkulation der neuen Gebühren werden insbesondere die Abweichungen bei den kleineren Grabarten geringer, die Stadt Münster liegt mit dieser Maßnahme also im Trend der Städte.

Die Prognose der ansatzfähigen Kosten für das Jahr 2017 und eine vergleichende Übersicht der bisher geltenden und der neu kalkulierten Gebährensätze sind dieser Vorlage als **Anlage 4** beigefügt.

3. Besonderheiten bei der Kalkulation der Gebühren für Bestattungen, Beisetzungen und Ausgrabungen

Für den Gebährentatbestand „Bestattung / Beisetzung / Ausgrabung“ besteht eine Unterdeckung aus Vorjahren in Höhe von 58.783,32 Euro, die in der Kalkulation für 2017 berücksichtigt wurde.

Die Prognose der ansatzfähigen Kosten für das Jahr 2017 und eine vergleichende Übersicht der bisher geltenden und der neu kalkulierten Gebährensätze sind als **Anlage 5** beigefügt.

4. Besonderheiten bei der Kalkulation der Gebühren für sonstige Leistungen

Im Zusammenhang mit Bestattungen und Beisetzungen werden verschiedene weitere Leistungen angeboten, die einzeln wählbar sind und deshalb als eigene Gebährentatbestände betrachtet werden müssen. Entstandene Über- oder Unterdeckungen können nur in dem Bereich berücksichtigt werden, in dem sie entstanden sind. Eine Quersubventionierung zwischen diesen Wahlleistungen ist rechtlich nicht zulässig. Es bestehen folgende Unterdeckungen, die nach § 6 KAG spätestens im Jahr 2017 verwertet werden sollen:

Bezeichnung	Unterdeckungen
Benutzung der Aufbahrungsräume (mit Dekoration)	20.289,13 €
Benutzung der Trauerhalle und der dafür vorgesehenen Gebäudeteile (mit Dekoration und Orgel- und Musikanlagennutzung), je angefangene Stunde	39.632,85 €
Stellung einer Arbeitskraft für Grabgeleit / Trägerdienst / Trauerfeier, je angefangene Stunde	21.771,92 €

Sowohl bei der Gebührenposition „Benutzung der Aufbahrungsräume“ als auch bei der „Benutzung der Trauerhalle und der dafür vorgesehenen Gebäudeteile“ würde die Berücksichtigung der Unterde-

ckungen in dieser Größenordnung zu Gebührensätzen führen, die voraussichtlich zu einem sehr deutlichen Rückgang der Nachfrage führen würden, zumal die Stadt Münster mit diesen Leistungen in direkter Konkurrenz zu privaten Bestattungsunternehmen steht. Um hier konkurrenzfähig zu bleiben, wird vorgeschlagen, einmalig auf die Realisierung dieser Unterdeckungen von insgesamt 59.921,98 Euro zu verzichten. Nach jetzigem Kenntnisstand werden künftig keine Unterdeckungen in dieser Höhe mehr entstehen, da bei diesen Positionen seit 2014 auf ein neues Verfahren der Kostenverrechnung zurückgegriffen wird (Vorlage V/0711/2013).

Für den Gebührentatbestand „Stellung einer Arbeitskraft für Grabgeleit / Trägerdienst / Trauerfeier, je angefangene Stunde“ besteht eine Unterdeckung von 21.771,92 Euro, die in die Kalkulation des Gebührensatzes für 2017 eingeflossen ist.

Die Prognose der ansatzfähigen Kosten und eine vergleichende Übersicht der bisher geltenden und der neu kalkulierten Gebührensätze sind dieser Vorlage als **Anlage 6** beigefügt.

5. Änderungen in der Gebührensatzung

§ 1 Abs. 3 „Soweit die Errichtung von Grabmalen genehmigungspflichtig ist, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Münster richtet.“ wird ersatzlos gestrichen, da die Gebühren für Grabmalgenehmigungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung „Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für darin nicht besonders aufgeführte, vom Benutzer beantragte Leistungen werden die entsprechenden Kosten berechnet.“ erhoben werden. In § 3 wird „Aushändigung“ durch die genauere juristische Bezeichnung „Bekanntgabe“ ersetzt. In § 5 wird aus redaktionellen Gründen „gelten“ durch „gilt“ ersetzt.

I.V.

Matthias Peck
Stadtrat

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster
2. Übersicht über die Änderungen im Gebührentarif
3. Vergleich von Grabnutzungsgebühren in nordrhein-westfälischen Städten
4. Erwerb von Grabstättenrechten - Prognose und Gebührenvergleich
5. Bestattung / Beisetzung / Ausgrabung - Prognose und Gebührenvergleich
6. Sonstige Leistungen - Prognose und Gebührenvergleich